

	A	C	E	F	G
1	TOP	Ausführungen in der DS 2035/V	Anmerkungen/Probleme	Verfahrensvorschlag	Status 01-08-2020
2	A) Dem Klimaschutz Priorität einräumen	Das Bezirksamt wird ersucht, jeden seiner Beschlüsse unter einen Klimavorbehalt zu stellen, d. h. das Bezirksamt muss bei der Beurteilung all seiner Entscheidungen und bei jedem Ersuch der BVV die Klimaverträglichkeit des Vorhabens prüfen und klimafreundlichste Alternative wählen. Abweichungen sind zu begründen und öffentlich zu machen.	Beauftragte, wie z. B. die Integrationsbeauftragte, sind Teil des BA-Verteilers und prüfen eigenständig die angemeldeten Vorlagen. Es ist zu klären, ob der/die KSB den gleichen Status erhält. Die einbringende Abteilung hat die Verpflichtung, in den Vordrucken dokumentierte fachspezifische Auswirkungen darzustellen.	Vordrucke werden entsprechend geändert	Mit der Arbeitsaufnahme des/der Klimaschutzbeauftragten werden die Vordrucke für BA-Vorlagen entsprechend geändert werden.
3		Die Bewertung der Klimaverträglichkeit soll in einer Klimaampel dargestellt werden. Hierfür soll die oder der Klimaschutzbeauftragte einen Leitfaden zur Bewertung erstellen.	Die o. g. Änderung der Vordrucke soll aber im Rahmen der Möglichkeiten bereits vor Erstellung des Leitfadens vorgenommen werden.	Eine Änderung der Vordrucke vor Erarbeitung des vorgeschlagenen Leitfadens wird nicht unterstützt. Für die inhaltliche Qualifizierung der BA-Vorlagen wird der Leitfaden als Grundlage benötigt. Ohne Konkretes zum Inhalt sagen zu können wann es diesen Leitfaden geben wird, sollten auch die Vordrucke nicht geändert werden.	Die Berücksichtigung bzw. mögliche Bewertung der Klimaverträglichkeit von einzubringenden BA-Vorlagen durch einen Leitfaden wird durch den KSB geprüft.
4		Die/der Klimaschutzbeauftragte muss ab 2022 personell und mit Budget unterstützt werden, um alle klimaschädlichen Emissionen, insbesondere auch fossile Energie- und Rohstoffverbräuche ("graue Energien") sowie die damit verbundenen Klimabelastungen jedes Beschlusses des Bezirksamtes in CO2-Tonnen pro Jahr auszuweisen.	Wenn der/die KSB tatsächlich alle BA-Beschlüsse in diesem Sinne prüfen soll, werden keine freien Kapazitäten mehr für ein solides „integriertes Klimaschutz- und Anpassungskonzept“ gesehen, da eben jede BA-Vorlage zu prüfen wäre. Auch wenn gemeint sein sollte, dass die die Vorlage einbringende Stelle entsprechende Angaben erarbeitet und die in die BA-Vorlage/Begründung zu integrieren sind, wird eine Prüfung nicht von Donnerstag (TO BAS) bis Montag (vor BAS) möglich sein. Oftmals gibt es z.B. im Mitzeichnungsverfahren inhaltliche Änderungen, so dass auch eine parallele Prüfung untunlich ist. Zudem stellt sich die Frage, wie z.B. die Auswirkungen eines BA-Beschlusses zur Festsetzung eines Bebauungsplans, der nichts zu den zu verwendenden Baustoffen etc. sagt, bestimmt werden sollen. Die Einbeziehung des KSB in den Entscheidungsprozess – mit entsprechenden Befugnissen, sollte vorzeitig erfolgen, nicht erst wenn die BA-Vorlagen behandelt werden." (KSB/UmNat)		Eine finanzielle und personelle Unterstützung der/des Klimaschutzbeauftragten wird im Rahmen der Haushalts- und Stellenplanung 2022/2023 geprüft.
5		Die BVV beauftragt das Bezirksamt ein jährliches Klimasymposium durchzuführen.			Vorrangige Aufgabe der/des Klimaschutzbeauftragten wird es sein, ein auf den Bezirk Mitte ausgerichtetes Konzept für die Arbeit zu entwickeln. Dabei wird eine Auseinandersetzung mit allen Anregungen des Beschlusses der Bezirksverordnetenversammlung „Der Bezirk erkennt den Klimanotstand an“ erfolgen. Das Bezirksamt strebt an, im ersten Quartal 2021 ein Klimasymposium durchzuführen.
6	B) Klimasymposium in Berlin-Mitte	Diese soll dem Austausch zu allen klimarelevanten Maßnahmen und bezirklichen Klimaschutz-Vorhaben dienen, den Bezirk beraten und zur Entwicklung neuer Lösungen dienen.	Zu berücksichtigen sein wird dabei aber auch, welche Daten als Arbeitsgrundlage – Bezirksebene – vorliegen, erhoben werden müssen etc. Das ist entscheidend dafür, wann es das Konzept geben wird.		

	A	C	E	F	G
7		Der Umweltpreis soll mit dem oder der Klimabeauftragten zu einem Umwelt- und Klimapreis weiterentwickelt werden, der auch gesellschaftliches und/oder unternehmerisches Handeln für Klimaschutz würdigt und bei dem Symposium verliehen wird.	Der Umweltpreis richtet sich Stand jetzt sehr an schulische Projekte und Bürgerinitiativen. Vor diesem Hintergrund ist eine Symbiose mit einem Klimaschutzpreis kritisch zu diskutieren.	Die Vergabe des Umweltpreises 2020 wird im August geklärt.	
8	C) Bezirkliches Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept erarbeiten	Das Bezirksamt soll unter Einbeziehung aller Stadträt*innen sowie der oder des Klimabeauftragten ein sozial-ökologisch gerechtes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept Berlin-Mitte mit mittel- und langfristig umzusetzenden Maßnahmen entwickeln, um ein ganzheitliches, sozialverträgliches Klimaschutzprogramm für Berlin-Mitte umzusetzen. Grundlegendes Ziel ist, die Klimabilanz des Bezirks mit verbindlich festgelegten Zielwerten sukzessive zu verbessern.	Ein berlinweites Klimaschutzkonzept unter Einbeziehung der Bezirke erscheint sinnvoller, als bezirkseigene Klimaschutzkonzepte zu erstellen. Es wird auf die Erarbeitung des STEP Klima und auf das vorhandene Berliner Energie- und Klimaschutzkonzept (BEK) verwiesen. Ein bezirkliches Klimaschutzkonzept kann nur auf Basis dieser beiden Konzepte erstellt werden.	Die Frage der Verzahnung von Landes- und bezirklichen Klimaschutzkonzepten soll durch BiKuUML als Thema in der Fachstadträt_innenrunde bei SenUVK angemeldet werden.	Ein Klimaschutzkonzept ist in den landesweiten Kontext zu stellen und hat die Ziele des Landes zu berücksichtigen. Ein bezirkliches Klimaschutzkonzept greift diese auf und widmet sich bezirklichen Maßnahmen. Es ist das zu erstellende STEP Klima und auf des bestehenden Berliner Energie- und Klimaschutzkonzept (BEK) der Landes zu berücksichtigen. Der Bezirk wird die Verzahnung von Landes- und bezirklichen Klimaschutzkonzepten in den BzStr-Sitzungen der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz anregen.
9		Dazu wird das Bezirksamt aufgefordert, nicht nur die Mittel des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms für bezirkliche Maßnahmen aufzurufen und zu nutzen, sondern auch Bundes- und EU-Mittel.		UmNat wird gebeten zu prüfen, welche Mittel für die Erstellung eines Klimaschutzkonzepts in Anspruch genommen werden können.	Der/die Europabeauftragte unterstützt UmNat bei der Identifizierung und Beantragung von EU-Mitteln zur Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes. Der Energiebeauftragte (es gibt div. Aufgabenüberlagerungen) unterstützt hier mit seiner Expertise und eigenen Maßnahmen. So hat beispielsweise die Abteilung Stadtentwicklung im Sinne des BVV-Beschlusses alle in den Städtebauförderkulissen bereits angelegten Einzelmaßnahmen geclustert. In den Handlungsfeldern "Grün- und Freiräume", "Energie", "Mobilität" und "Wasser" wurden 68 Einzelmaßnahmen identifiziert, die seit 2018 umgesetzt wurden, bereits in Umsetzung sind oder bis 2023 umgesetzt sein sollen. Alle Maßnahmen sind finanziert. Diese Übersicht der Abteilung Stadtentwicklung wird angefügt. Weitere Einzelmaßnahmen anderer Ämter werden in den fortfolgenden Zwischenberichten dargestellt.
10		Der Bezirk entwickelt auf Basis des Mobilitätsgesetzes lokale Maßnahmen für eine möglichst klimaneutrale Mobilität.	Die bezirkliche Radwegeplanung berücksichtigt das veränderte Mobilitätsverhalten. Verkehrliche Maßnahmen zur Stärkung des nichtmotorisierten Individualverkehrs sind regelmäßig bauliche Maßnahmen, oft sogar Investitionsmaßnahmen, die von der BVV zu beschließen sind. Hierfür sind personelle und finanzielle Mittel dauerhaft bereitzustellen. In dem bezirklichen FahrRat werden alle aktuellen Projekte und Anregungen mit den Interessenvertretungen diskutiert und erörtert.		Der Bezirk berücksichtigt in seinen Planungen das veränderte Mobilitätsverhalten und setzt sich für eine Neuaufteilung des Straßenraumes ein.
11		Der Fuß- und Radverkehr sowie der Öffentliche Personenverkehr haben im Bezirk Priorität. Sie müssen verbessert und durch ständige Fortschreibung ausgebaut werden.			

	A	C	E	F	G
12	D) Klimaneutrale Mobilität im Bezirk-Mitte fördern	Wohnquartiere sind nach Möglichkeit als verkehrsberuhigte Zonen oder Spielstraßen auszugestalten.	Bei vorhandenen Wohnquartieren ist das SGA und bei zukünftigen Wohnquartieren ist Stadt zuständig.	Geeignete Beteiligungsformate für Vorschläge von Bürger_innen für die verkehrliche Gestaltung ihrer Wohnquartiere sind zu entwickeln.	Großflächige Umgestaltungen können nur im Rahmen eines integrierten (somit alle anderen Planungsebenen mit einbeziehenden) Verkehrskonzepts betrachtet werden. Hierbei sind im Vorfeld zwingend die Finanzierung, personelle Ausstattung/Kapazitäten sicherzustellen, um Maßnahmen gebührend zu untersuchen.
13		Das Bezirksamt prüft und unterstützt bestehende Vorschläge, wie zum Beispiel die Einrichtung von Tempo-30-Zonen, Ladestationen für Elektroautos, Fahrradstraßen, Fußgänger*innenzonen und den fahrrad- und fußgängerfreundlichen Umbau von Straßen.	Beteiligungsformate suggerieren öffentliche Diskussionen / Abstimmungen und nicht nur einen Online-Auftritt als "Kummerkasten". Solche Formate wären von einem Prozesssetzer zu organisieren, so wie bei städtebaulichen Fragen. Andere Formate werden konterkariert mit bestehenden / parallelen BVV-Beschlüssen und wären ohne ein solches Büro nur Aktionismus. Solche Formate können auch frustrieren, da in sehr vielen Fällen SenUVK zuständig ist.	Geeignete Beteiligungsformate für Vorschläge von Bürger_innen für die verkehrliche Gestaltung ihrer Wohnquartiere sind zu entwickeln.	Das SGA setzt bereits vielfältige Maßnahmen der Verkehrsberuhigung um. Nicht alle vorgeschlagenen Maßnahmen sind sinnvoll oder rechtlich möglich. Im Benehmen mit SenUVK (Zuständigkeit Hauptverkehrsnetz und Finanzierungshoheit u.a. für FGÜ) werden bereits jetzt alle eingehenden Anregungen geprüft. Ansonsten Verweis auf 12. (fehlende Kapazitäten personell und finanziell).
14		Zudem soll das Bezirksamt bis 2025 die Anzahl der eigenen Fahrzeuge mit fossilen Verbrennungsmotoren größtmöglich reduzieren und vermehrt auf Lastenräder umsteigen.		BzBm führt eine Abfrage durch über die Antriebe der bezirklichen Dienstfahrzeuge und die Dauer des Betriebs.	Neuanschaffungen für den Fuhrpark des Bezirksamts sind bereits jetzt immer Elektrofahrzeuge, sofern diese den fachlichen Nutzungsansprüchen genügen können. Das Bezirksamt hat bereits mehrere Elektrofahrzeuge über öffentliche Fördermittel finanzieren können und plant, die Nutzung von Förderprogrammen zur Umstellung des Fuhrparks auszubauen.
15		E) Eine lebenswerte Umwelt im Bezirk	Die Pflege von Grün- und Freiflächen, der Schutz der Bäume und der Biodiversität sind essentiell für Klimaschutz, Aufenthaltsqualität und den sozialen Zusammenhalt im Bezirk. Die Verkleinerung oder Versiegelung von bezirklichen Grünflächen oder der Verlust städtischen Grüns durch bauliche Maßnahmen sind zu vermeiden oder im Bezirk auszugleichen.	Die Forderung ist bereits in den Bezirksamtszielen enthalten, kann aber im Einzelfall im Widerspruch zu anderen Bezirksamtszielen stehen (Z.B. soziale Infrastruktur, Wohnungsbau)	
16	Die Begrünung von Dächern soll ausgebaut werden.		Stadt kann die Begrünung von Dächern auf Antrag genehmigen. Das Dachbegrünungsprogramm der SenUVK ist finanziell schwach ausgestattet.	BA regt durch BiKUumL eine landesweite Abfrage bei SenUVK an.	Alle rechtlichen Möglichkeiten und die Chancen einer darüber hinaus gehenden offensiven Beratung sollen genutzt werden, um den Anteil begrünter Dächer zu erhöhen.
17	Der Baumbestand in Mitte ist deutlich zu erhöhen, um die Klimabilanz zu verbessern.		Diese Forderung ist bereits in den Bezirksamtszielen enthalten, kann aber im Einzelfall im Widerspruch zu anderen Bezirksamtszielen stehen (Z.B. soziale Infrastruktur, Wohnungsbau).		Diese Forderung ist bereits in den Bezirksamtszielen enthalten.
18	Das Bezirksamt wird angehalten, zu prüfen, inwieweit die durch PKW genutzten Verkehrsflächen in Kombination mit einer Verkehrsberuhigung zurückgebaut werden können.		Die Zuständigkeit bei der konkreten Umsetzung bezieht sich ausschließlich auf das Nebennetz. Der Straßenraum ist stark durch das unterirdische Leitungsnetz geprägt, das bei Umbauten aller berücksichtigt werden muss.		Bei zukünftigen Verkehrskonzepten soll die Verkleinerung des Straßenbaus stärker als Instrument der Quartiersentwicklung genutzt werden.
19	Die freiwerdenden Verkehrsflächen sind möglichst zu entsiegeln und zu begrünen.				
20	Bei der Neugestaltung von Straßen und Plätzen sind dem Regenwassermanagement und dem Temperatursausgleich besondere Aufmerksamkeit zu widmen.				Ist bereits im Rahmen der sachgerechten Erfüllung der vorhandenen Aufgaben gewährleistet.

	A	C	E	F	G
21	F) Klimaneutrale Gebäude in Berlin-Mitte	Das Bezirksamt wird ersucht, sich beim Senat für eine Klimaschutzorientierte Novelle der Bauordnung einzusetzen.			Das Bezirksamt wird einen Brief an den Senat schreiben und eine Klimaschutzorientierte BauO-Novellierung fordern.
22		Es soll sich zudem, entsprechend seines Handlungsspielraumes, bei allen zukünftigen Bauvorhaben der öffentlichen Hand in seinem Bezirksgebiet dafür stark machen, dass diese nach einem CO2-neutralen oder Plusenergiestandard realisiert werden.		Im Rahmen der üblichen Baugenehmigungsverfahren / Bauberatungen / Prüfung, ob im in Bebauungsplanverfahren die Ziele besser verankert werden können.	Für Vorhaben der öffentlichen Hand streben je nach Zuständigkeit die verantwortlichen Bauherren - in der Regel die bezirklichen oder Senatshochbauabteilungen – einen CO ² neutralen oder Plusenergiestandard an.
23		Gleiches gilt für eigene bezirkliche Neubauvorhaben. Für diese sollen möglichst nachwachsende Rohstoffe (Holz) genutzt werden.		Im Rahmen des zukünftigen Energieberichts soll objektspezifisch auf die jeweiligen Energiesparkategorien eingegangen werden.	Bei jeder Baumaßnahme werden die energetischen Anforderungen (CO2-neutraler oder Plusenergiestandard) für Neubauten zwischen dem Energiebeauftragten und dem Bereich Bauplanung abgestimmt. Dabei liegt der Fokus des Energiebeauftragten auf der Umsetzung der Klimaschutzziele nach EWG Bln durch Forderung hoher energetischer Standards. Im Energiebericht kann eventuell nach Umsetzung solcher Maßnahmen auf besondere Leuchttürme bei der Sanierung und Neubauten eingegangen werden.
24		In der Jahresbilanz soll eine klimaneutrale Energieversorgung mit möglichst hohem Anteil regenerativer Energien, vorzugsweise aus regionaler Erzeugung, nachgewiesen werden.		Die Jahresbilanz wird über den Energiebericht kommuniziert.	Den Versorgern für Strom, Gas und Fernwärme obliegt zum größten Teil der Umbau zur regenerativen Energieversorgung. Die Jahresbilanz der Energieversorgung wird über den Energiebericht kommuniziert.
25		Das Bezirksamt wird aufgefordert, bei bezirkseigenen Gebäuden zu prüfen, ob auf Dach- und Fassadenflächen und/oder anderen geeigneten Orten Photovoltaikanlagen und/oder solarthermische Anlagen installiert werden können.		Bericht zur Vereinbarung mit den Stadtwerken Berlin	Am 9.07.2020 wurden zwischen den Berliner Stadtwerken und dem Bezirksamt Berlin-Mitte Verträge über die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen auf sieben Schuldächern im Bezirk Mitte unterzeichnet. Bereits im zweiten Halbjahr 2020 kann mit der Errichtung der Anlagen auf den Dächern folgender Liegenschaften begonnen werden: Anne-Frank-Grundschule, Paulstr. 20b in 10557 Berlin City Grundschule, Sebastianstr. 57 in 10179 Berlin Diesterweg-Gymnasium, Böttgerstr. 2 in 13357 Berlin Grundschule am Brandenburger Tor, Wilhelmstr. 52 in 10117 Berlin Hemingway Schule, Gartenstr. 10 in 10115 Berlin Max-Planck-Gymnasium, Singerstr. 8a in 10179 Berlin 48. Grundschule (Europacity Grundschule), Chausseestr. 82 in 13353 Berlin Es handelt sich um das erste Paket zur Vertragsunterzeichnung mit einer elektrischen Leistung von 339 kWp und einer Gesamt-Belegungsfläche von 2700 qm ² , der Größe von drei Handball-Feldern.
26		Darüber hinaus wird das Bezirksamt aufgefordert zu prüfen, ob die Umstellung auf eine dezentrale und klimaneutrale Wärmeversorgung und die Nutzung von Kraftwärmekopplung möglich ist, um seinen Beitrag zum Kohleausstieg zu leisten.		Die Information erfolgt im Rahmen des Energieberichts.	Bei jeder Baumaßnahme wird die Umstellung der Wärmeversorgung auf eine möglichst klimaneutrale Wärmeversorgung betrachtet. Dabei liegt der Fokus des Energiebeauftragten auf die Umsetzung der Klimaschutzziele nach EWG Bln durch Forderung einer erneuerbaren Energieversorgung, unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit nach LHO. §18 des EWG Bln stehen ggf. in einigen Fällen einer dezentralen Wärmeversorgung entgegen.

	A	C	E	F	G
27		In Zukunft soll das Bezirksamt regelmäßig über Fortschritte und Schwierigkeiten bei der Reduktion der Emissionen aus fossilen Energieträgern berichten.		Die Information erfolgt im Rahmen des Energieberichts.	Bei der Reduktion von Emissionen aus fossilen Energieträgern liegt der größte Handlungsspielraum bei den Versorgern für Strom, Gas und Fernwärme, denen die vermehrte Nutzung erneuerbarer Energiequellen (z.B. Biomasse) für die Wärme- und Stromproduktion obliegt. Die Ausschreibung der Stadtverträge zur Energieversorgung, mit Kriterien zur Reduzierung von fossilen Brennstoffen, führt der Senat zentral durch.
28		Die Entwicklung zu einem klimafreundlichen Bezirk soll transparent und öffentlichkeitswirksam begleitet werden.		Enger Austausch zwischen KSB und Pressestelle	Eine enge Zusammenarbeit zwischen dem/der Klimaschutzbeauftragten und der Pressestelle wird sichergestellt. Die Pressestelle wird zentral nach Bedarf unterstützen.
29	G) Berichterstattung	Das Bezirksamt von Berlin-Mitte erstellt bis Ende 2020 einen Statusbericht über die Klimabilanz des Bezirks und berichtet jährlich über die erreichten Fortschritte.	Es wird darauf hingewiesen, dass für die geforderten Berichtsformate umfangreiche Daten zu erheben und zu verarbeiten sind.	Abgleich mit den bestehenden Berichtsformaten der Energiebeauftragten, um Synergien zu nutzen. Bei der Nennung von Fristen ist die Dienstaufnahme und Einarbeitungsphase des KSB zu berücksichtigen.	Die Erstellung einer Klimabilanz des Bezirkes durch den KSB scheint bis Ende 2020 aufgrund der Komplexität unrealistisch. Die Information über Energieverbräuche und CO2-Emissionen aus dem Bereich der öffentlichen Gebäude jedoch, erfolgt im Rahmen des Energieberichts alle 2 Jahre (Vereinbarung aus BA-Sitzung am 20.06.2017). Der Energiebericht wird entsprechend erweitert.
30		Im Jahresrhythmus weist das Bezirksamt die Umsetzung der im bezirklichen Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept vorgesehenen Maßnahmen und die Erreichung der Klimaziele nach §3 Abs. 1 EWG Bln nach.	Es wird darauf hingewiesen, dass für die geforderten Berichtsformate umfangreiche Daten zu erheben und zu verarbeiten sind.		Die Energieverbräuche und CO2-Emissionen durch die Versorgung (Strom, Gas, Fernwärme) der öffentlichen Gebäude können dem/der Klimaschutzbeauftragten zur Verfügung gestellt werden.
31		Der BVV sind bis Sommer 2020 das Konzept und spätestens bis Ende 2022 entsprechende Sanierungsfahrpläne nach § 8 Energiewendegesetz für die bezirkseigenen Gebäude im Bestand vorzulegen.	§ 8 EWG Berlin, Abs. 1: "Das Land Berlin strebt eine umfassende energetische Sanierung der öffentlichen Gebäude im Sinne des Satzes 2 bis zum Jahr 2050 an. Hierzu legt der Senat von Berlin bis zum Ablauf des ersten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres ein Konzept zur Aufstellung von Sanierungsfahrplänen und zur Einrichtung eines Energiemanagements für die Gebäude der Bezirksverwaltungen, des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin und der Senatsverwaltungen, die nicht Mieter dieses Sondervermögens sind, vor. In das Konzept einzubeziehen sind auch andere Maßnahmen, die der Einsparung des Energieverbrauchs dienen." Es ist unklar, ob seitens des Senats dem Bezirksamt ein Konzept zur Aufstellung von Sanierungsfahrplänen und zur Einrichtung eines Energiemanagements vorgelegt wurde.	Energiebericht 2020, S. 4: "Der Energiebericht gibt einen Überblick über die Energieverbräuche des Bezirks Mitte von Berlin in den Jahren 2016 und 2017. Der Vergleichszeitraum bezieht sich dabei auf die Jahre nach 2010. Grund hierfür liegt in dem vom Berliner Energiewendegesetz geforderten Sanierungsfahrplan für Gebäude begründet."	Das Konzept zur Aufstellung von Sanierungsfahrplänen und zur Einrichtung eines Energiemanagements im Land Berlin wurde am 17.08.2016 (Drucksache 17/3113) an das Abgeordnetenhaus von Berlin gesendet. Die Erstellung der bezirklichen Sanierungsfahrpläne wurde durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz zentral gesteuert. Die Veröffentlichung der Sanierungsfahrpläne nach §8 EWG Bln erfolgt im Laufe des Jahres 2020.
32		Spätestens Ende 2022 ist der BVV eine Liste aller bezirkseigenen Gebäude vorzulegen, aus der a) die erforderlichen Maßnahmen für einen klimaneutralen Betrieb bis 2030, b) der Beginn einzelner energetischer Sanierungsmaßnahmen, c) der Zeitraum für die geplanten energetischen Sanierungsmaßnahmen			wird in der von der BVV genannten Frist umgesetzt

	A	C	E	F	G
33		Bestandteile des jährlichen Berichts sind außerdem a) eine Darstellung über die Klimaverträglichkeit der Bezirksamtsbeschlüsse des Vorjahres, b) für den Gebäudebestand des Bezirks, getrennt nach Ämtern und Organisationseinheiten, der aktuelle Endenergiebedarf aller Gebäude und Einrichtungen und der zu erwartende Ausstoß bzw. die Einsparungen von CO2 und anderen klimaschädlichen sowie gesundheitsgefährdenden Emissionen, c) der Zuwachs an Radwegen und sonstiger Fortschritte für klimafreundliche Mobilitätslösungen (z. B. Lastenfahrräder, Ladestationen), d) die Ausrüstung der Organisationseinheiten des Bezirksamtes mit E-Fahrzeugen, e) der Zustand des öffentlichen Grüns, insbesondere auch hinsichtlich der Anzahl der Bäume.			Der KSB wird die Struktur des Berichtes im BA vorstellen.
34		Das Bezirksamt wird gebeten, für die vorgenannten Berichts- und Veröffentlichungsvorgaben ein Umsetzungskonzept vorzulegen, welches mit dem Senat abgestimmt ist und in die Systematik der Planwerke bzw. Berichtsansforderungen auf Senatsebene und Bezirksebene hineinpasst.	Ergibt sich von selbst		
35	H) Öffentliche Information schaffen	Das Bezirksamt informiert auf der bezirklichen Webseite und ggf. über Informationsblätter über die Anerkennung des Klimanotstandes und dann regelmäßig über die damit verbundenen Maßnahmen des Bezirks.			Mit Beschluss des ersten Zwischenberichts zu der Drs. 2035/V hat das Bezirksamt den Klimanotstand anerkannt. Eine enge Zusammenarbeit zwischen dem_ der Klimaschutzbeauftragten und der Pressestelle wird sichergestellt. Die Pressestelle wird zentral nach Bedarf unterstützen.
36		Das Bezirksamt informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Anerkennung des Klimanotstandes und dann regelmäßig mindestens jährlich über die damit verbundenen Maßnahmen und Erfolge des Bezirks.		Die Information der Öffentlichkeit erfolgt nach Beschluss des ersten Zwischenberichts zu der Drs. 2035/V.	
37		Die Berichte des Bezirksamtes an die BVV und deren Beschlüsse zum weiteren Vorgehen sind auf den Webseiten des Bezirks in leicht zugänglicher Weise zu veröffentlichen.			